

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1971	Nummer 75
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	28. 4. 1971	RdErl. d. Finanzministers	
203231		Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG und Waisengeld nach § 173 Abs. 2 LBG; Erlernung der Hauswirtschaft, Beendigung der Berufsausbildung	1006
2123	15. 5. 1971	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1012
2370	12. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen	1006
2371	14. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung der Kleinsiedlung	1008
7133	6. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Eichanweisung für Kaltwasserzähler EA — Kwz	1008
8300	17. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Härteausgleich nach § 89 BVG anstelle von Kinderzuschlag (§ 33b BVG) und Waisenrente (§ 45 BVG) nach Vollendung des 27. Lebensjahres	1013

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1013
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 10. 5. 1971	1013
	Nr. 21 v. 19. 5. 1971	1014
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 1971	1014

I.

20320
20331

**Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG
und Waisengeld nach § 173 Abs. 2 LBG;
Erlernung der Hauswirtschaft, Beendigung
der Berufsausbildung**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 4. 1971 —
B 2105 — 18.2.1 — IV A 2

1 Erlernung der Hauswirtschaft

In Ergänzung der BV Nr. 6 Abs. 3 Buchstabe d zu § 18 LBesG weise ich auf folgendes hin:

Die Erlernung der Hauswirtschaft gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG, wenn sie

- a) an einer öffentlichen oder privaten Haushaltungsschule, einer Frauenarbeitsschule oder an einer entsprechenden Einrichtung oder
- b) in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt.

Voraussetzung ist, daß die Unterweisung in der Hauswirtschaft ernsthaft betrieben, hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen und der Beruf der Hausfrau ernstlich angestrebt wird. Die Berufsausbildung ist auch dann gegeben, wenn sie nur dem eigenen Bedarf dient (Tätigkeit als Hausfrau) und nicht die Grundlage für eine spätere Berufsausübung gegen Entgelt ist.

Beendigung der Berufsausbildung

Bei der Anwendung des § 18 Abs. 2 BBesG und der BV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 zu § 18 Abs. 2 LBesG bitte ich folgendes zu beachten:

Nach § 14 des am 1. 9. 1969 in Kraft getretenen Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung. Besteht der Auszubildende die

Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Das Berufsbildungsgesetz gilt nach § 2 für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Es gilt nicht für die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und für die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt. Das Gesetz gilt außerdem nicht für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird (§ 83 des Gesetzes).

3 Waisengeld nach § 173 Abs. 2 LBG

Für die Zahlung des Waisengeldes an in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Waisen müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BBesG erfüllt sein (RL 2.1 zu § 173 LBG). Ich bitte daher, die vorstehenden Hinweise auch bei der Zahlung des Waisengeldes nach § 173 Abs. 2 LBG zu beachten.

— MBl. NW. 1971 S. 1006.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbau
Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1971 —
VI A 1 — 4.028 — 1540/71

In meinem RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird der Anlage 1 „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967)“ gemäß Nummer 72 Abs. 4 WFB 1967 die nachstehende Anlage 9 angefügt.

Anlage 9 WFB 1967
(Gem. Nr. 72 Abs. 4 der Anlage 1)

....., den 19.....
(Ort) (Datum)
(Bewilligungsbehörde)

An das
Finanzamt
in

Benachrichtigung des Finanzamtes

gem. VA — II. WoBauG — Abschn. A Ziff. 3 Abs. 2
Satz 4 und Nr. 72 Abs. 4 WFB 1967

Mit Bewilligungsbescheid vom Nr. sind für das nachstehend bezeichnete Bauvorhaben öffentliche Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG bewilligt worden:

A. Lage des Bauvorhabens

Gemeinde: Ortsteil:
Straße / Platz: Haus Nr.
Straßenlage:
(z. B. Vorder-, Hinter-, Hofgebäude, Seitenbau, ohne Beziehung zur Straße)
Erbbau-/Grundbuch*) des Amtsgerichtes für
Band Blatt Gemarkung Flur Flurstück

B. Bauherr

Name (Firma)
Anschrift: Nr.

C. Art des Bauvorhabens:

1. Neubau — Wiederaufbau — Wiederherstellung — Ausbau — Erweiterung*)
2. Mehrfamilienhaus — Einfamilienhaus — Zweifamilienhaus — Eigenheim — Eigensiedlung — Eigentumswohnung — Wohnheim — sonstige Gebäude*)

D. Einteilung des neugeschaffenen Raumes nach der Art seiner Förderung

In dem oben bezeichneten Bauvorhaben werden neugeschaffen:

..... Wohnungen
..... einzelne Wohnräume
..... sonstigen Zwecken, insbesondere beruflichen oder gewerblichen Zwecken, dienende Räume
..... Wagenplätze in Einzelgaragen / Sammelgaragen*)

Von den Wohnungen und einzelnen Wohnräumen werden erstellt:

öffentlicht gefördert	nur steuerbegünstigt	freifinanziert
-----------------------	----------------------	----------------

Wohnungen:

einzelne Wohnräume:

Von den vorgesehenen Wagenplätzen sollen gehören:

- a) zu dem öffentlich geförderten Wohnraum:
- b) zu dem nur steuerbegünstigten Wohnraum:
- c) zu dem freifinanzierten Wohnraum:
- d) zu dem sonstigen Raum:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

2371

Förderung der Kleinsiedlung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1971 —
VI B 3 — 5.010 — 775/71

Der RdErl. v. 28. 6. 1966 (SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchstabe c werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.
2. In Nr. 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „1957“ durch „1967“ und die Zahl „1966“ durch „1971“ ersetzt. Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
3. Nr. 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung der den Gemeinden gemäß § 89 II. WoBauG obliegenden Aufgaben geben das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) die rechtlichen Handhaben.

4. Nr. 2 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus können Kleinsiedlungen u. U. in allgemeinen Wohngebieten (§ 4) und Mischgebieten (§ 6) errichtet werden; hierbei sind jedoch in beiden Baugebieten Ställe für Kleintierhaltung, in allgemeinen Wohngebieten außerdem Gartenbaubetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

5. In Nr. 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.
6. In Nr. 3 Absatz 4 Satz 3 sind die Zahlen „7 a“ durch „9 a“ dd), „1957“ durch „1967“ und „1965“ durch „1970“ zu ersetzen.
7. Nr. 3 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf den hierzu ergangenen RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBI. NW. 23238) betr.: DIN 4261 — Kleinkläranlagen — weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

8. Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Sie läßt sich auch, wenn keine Kleintierhaltung erfolgt, harmonisch mit anderen Familienheimen in den städtischen Bereich eingliedern.
9. Nr. 4 Absatz 2 Satz 1 wird Satz 3 von Absatz 1.
10. Nr. 4 Absatz 2 Satz 2 entfällt.
11. In Nr. 4 Absatz 3 (alt) wird „Nrn. 14/25 und 26 WFB 1957 — Fassung 1966 —“ durch „Nrn. 14, 15, 24 und 26 WFB 1967 — Fassung 1971 —“ ersetzt.
12. In Nr. 5 Absatz 2 sind die Klammern mit Inhalt zu streichen.
13. In Nr. 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.
14. In Nr. 6 Absatz 3 Satz 3 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.
15. Die Absätze 1 und 2 der Nr. 7 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

Die für die Kleinsiedlung geltenden Steuer- und Gebührenvergünstigungen finden sich in verschiedenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften. Die einstmals für die Förderung der Kleinsiedlung so bedeutsame Umsatzsteuervergütung ist durch das Steueränderungsgesetz 1966 in Fortfall gekommen. Das Beurkundungsgesetz hat insofern eine Änderung gebracht, als Beurkundungen von Grundstücksgeschäften nicht mehr von den Gerichten, sondern nur noch von den Notaren vorgenommen werden dürfen. Gleichzeitig ist aber § 144 Abs. 3 Satz 1 der Kosten-

ordnung dahin geändert, daß sich die Gebühren um 80 v. H. ermäßigen, wenn am Ort der Amtshandlung durch Bundes- und Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt ist.

16. In Nr. 8 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.
17. In Nr. 8 Absatz 5 ist hinter „§ 69 II. WoBauG“ einzufügen:
„in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968“. Ferner ist „23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2148)“ zu ersetzen durch „1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107)“.
18. In Nr. 9 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.
19. In Nr. 11 Absatz 1 Satz 3 ist der Inhalt der Klammer zu ersetzen durch „vgl. die jeweiligen Vertragsmuster“.
20. In Nr. 11 Absatz 2, 3 und 9 sind die Zahlen „1957“ durch „1967“ und „1966“ durch „1971“ zu ersetzen.

— MBI. NW. 1971 S. 1008.

7133

Eichanweisung für Kaltwasserzähler EA — Kwz

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 5. 1971 — III/A 5 — 50 — 42 — 26/71

Bei der Eichung von Kaltwasserzählern ist neben der Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften — (RdErl. v. 4. 8. 1959 — MBI. NW. S. 2041 / SMBI. NW. 7133 —) folgendes zu beachten:

1 Einrichtung für die Prüfung

Die Prüfeinrichtungen und ihre räumliche Unterbringung müssen eine Prüfung der Wasserzähler im gesamten Prüfbereich mit ausreichender Meßsicherheit gewährleisten.

1.1 Prüfstände

- 1.1.1 Zulässig sind Einzelprüfstände, auf denen jeweils nur ein Wasserzähler geprüft werden kann, und Reihenprüfstände, auf denen mehrere Zähler gleichzeitig geprüft werden können.
- 1.1.2 Die Prüfstände müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen der geforderte Volumendurchfluß eingestellt und gemessen werden kann. Der angezeigte Wert darf um nicht mehr als $\pm 5\%$ vom Sollwert abweichen.
- 1.1.3 Es ist zulässig, die Abflußleitung zu gabeln und zwei parallelgeschaltete Drosselinrichtungen verschiedener Größe für das Einstellen des Durchflusses einzubauen.

- 1.1.4 Abzweigungen in der Meßstrecke hinter den Prüflingen zu verschiedenen Meßgefäßeln müssen so eingerichtet sein, daß der flüssigkeitsdichte Abschluß der jeweils nicht benutzten Zweigleitungen kontrollierbar ist. Die Kontrolleinrichtungen sind unmittelbar hinter den in Betracht kommenden Absperreinrichtungen anzordnen.

- 1.1.5 Die Füllleitungen der Meßbehälter sollen eine ausgeprägte Abreißkante an ihrer höchsten Stelle besitzen und hinter dieser zu den Behältern geneigt sein. Die Verwendung von Überlaufschaugläsern ist zweckmäßig.

- 1.1.6 Eine Absperreinrichtung in jeder Meßstrecke ist als Schnellschlußorgan auszuführen, damit die Fehler durch das Öffnen und Schließen am Anfang und Ende der Messung möglichst klein bleiben.

1.1.7 Die Prüfstände dürfen mit selbsttätigen Absperreinrichtungen ausgerüstet sein, die nach dem Durchfluß einer bestimmten Wassermenge den Zulauf selbsttätig unterbrechen.

1.1.8 Vor der Meßstrecke muß eine Absperreinrichtung, vor dieser Absperreinrichtung ein Manometer vorhanden sein.

1.1.9 Bei der Prüfung von Voltmanzählern muß vor dem Zähler eine störungsfreie gerade Rohrstrecke von der Nennweite des Zählers und einer Länge von mindestens 10fachem Rohrdurchmesser eingebaut sein.
Befinden sich in der Zuführungsleitung Kreiselpumpen oder Raumkrümmer, so muß außerdem ein zur Beseitigung des Strömungsdralls geeigneter Gleichrichter am Eintritt in die Einlaufstrecke — nicht unmittelbar vor dem Zähler — eingebaut sein.
Hinter dem Zähler muß ein entsprechendes Rohr mit einer Länge von mindestens 5fachem Rohrdurchmesser vorgesehen sein.

1.1.10 Wenn die Prüfstände mit einer Einrichtung versehen sind, mit der der Druckverlust des Zählers gemessen werden kann, müssen sich die Druckentnahmen an Rohrstücken mit der Anschlußweite des Zählers befinden.

1.2 Meßgefäße

1.2.1 Die Meßgefäße der Prüfstände müssen hinreichend formbeständig sein. Sie sollen möglichst zylindrisch sein. Eine Unterteilung in mehrere Kammern ist zulässig. Der Querschnitt der Meßgeräte im Ablesebereich muß so gewählt sein, daß das der Fehlergrenze des Zählers entsprechende Volumen einem Höhenunterschied von mindestens 15 mm entspricht.

1.2.2 Der Ablauf aus dem Meßgefäß muß sichtbar sein. Das Meßgefäß muß sich entweder vollständig entleeren oder so eingerichtet sein, daß eine stets gleichbleibende Menge zurückbleibt, wenn der Ablauf geöffnet ist (selbsttätige Nullpunkteinstellung).

1.2.3 Die Meßgefäße müssen mit einer Einrichtung zur Feststellung des Volumens des in den Meßgefäßen befindlichen Wassers ausgerüstet sein (Standrohr und Skale oder Schaugläser in der Wand und Skale). Die Skalen sollen nach Liter — bei größeren Meßgefäßen gegebenenfalls nach Kubikmeter — bzw. nach dem 0,1-, 0,2- oder 0,5fachen dieser Einheiten geteilt sein. Der Teilstrichabstand soll dabei nicht kleiner als 1 mm und nicht größer als 10 mm sein. Die Skalen müssen durch Stempelung gegen Verschieben gesichert werden.

1.3 Betrieb der Prüfstände

1.3.1 Zulässig ist der Anschluß der Prüfstände an:

1.3.1.1 Hochbehälter,

1.3.1.2 Pumpenanlagen,

1.3.1.3 Druckkesselanlagen,

1.3.1.4 das Wasserversorgungsnetz.

1.3.2 Werden mehrere Prüfstände gleichzeitig betrieben, so darf eine gegenseitige Beeinflussung des eingestellten Volumendurchflusses nicht möglich sein.

1.3.3 Druckregler sind einzubauen, wenn der Wasserdruk um mehr als $\pm 10\%$ schwankt.

1.3.4 Bei einem Betrieb der Prüfstände über Pumpenanlagen muß gewährleistet sein, daß während der Prüfungen keine Luft in die Meßstrecke gelangen kann. Dazu muß vor den Prüfständen ein Luftabscheider mit einem für die Luftabscheidung wirksamen Volumen von mindestens 1,5 l je 1 m³/h des größten vorkommenden Volumendurchflusses und zur Kontrolle ein Gasanzeiger eingebaut sein. Bei Prüfständen mit Pumpenförderung darf der Luftabscheider fehlen, wenn ein zur Verfügung stehendes Gefälle vom Vorratsbehälter bis zum Saugstutzen

der Pumpe zur Deckung des Druckverlustes ausreicht. Es muß jedoch erforderlichenfalls auf der Saugseite der Pumpe ein Kontaktmanometer angebaut sein, über das beim Auftreten von Unterdruck die Pumpe abgeschaltet wird.

Bei einem Betrieb der Prüfstände über Druckkesselanlagen muß zur Kontrolle der Blasenfreiheit vor den Prüfständen ebenfalls ein Gasanzeiger eingebaut sein.

2 Prüfung und Prüfungshilfsmittel

2.1 Meßtechnische Prüfung

2.1.1 Vor Beginn der Prüfungen ist die Meßstrecke mit dem zu prüfenden Zähler, ggf. mit besonderen Einrichtungen zu entlüften, die Dichtheit der Absperrarmaturen in etwaigen Zweigleitungen hinter dem Zähler zu prüfen und die zum Meßgefäß führende Leitung bis zur Überlaufkante zu füllen.

2.1.2 Das Prüfvolumen für jeden Meßpunkt ist bei der Richtigkeitsprüfung der Wasserzähler so groß zu wählen, daß

2.1.2.1 das am schnellsten laufende Zählglied des Zählers mindestens eine volle Umdrehung macht und das der Fehlergrenze entsprechende Volumen bei diesem Prüfvolumen einem Umfangsteil der Skale bzw. Rolle von mindestens 8 mm Länge entspricht. Bei Zählern deren Skalendurchmesser 60 mm oder größer ist, braucht jedoch vorläufig das Prüfvolumen nur mindestens die Hälfte des sich aus der vorstehenden Bedingung ergebenden Wertes zu betragen,

2.1.2.2 der Durchfluß des Prüfvolumens bei Zählern mit einer Nennbelastung kleiner oder gleich 20 m³/h mindestens 36 Sekunden und bei Zählern mit einer Nennbelastung größer 20 m³/h mindestens 60 Sekunden dauert, damit Start- und Stoppfehler vernachlässigbar klein bleiben,

2.1.2.3 das der Fehlergrenze entsprechende Volumen einem Höhenunterschied an der Ablesestelle im Meßgefäß von mindestens 15 mm entspricht.

2.1.3 Die Richtigkeitsprüfung ist bei folgenden Volumendurchflüssen vorzunehmen (s. Anlage 1):

Anlage 1

2.1.3.1 im oberen Prüfbereich an dessen oberer Grenze, (0,9 . . . 1,0 Q_{max})

2.1.3.2 im oberen Prüfbereich in der Nähe der Trenngrenze, (1,0 . . . 1,1 Q_{tr})

2.1.3.3 im unteren Prüfbereich an dessen unterer Grenze, (1,0 . . . 1,1 Q_{min})

2.1.4 Bei Verbundzählern ist zu prüfen, ob die Umschaltung im unteren Prüfbereich des Hauptzählers und im oberen Prüfbereich des Nebenzählers erfolgt.

2.1.5 Bei jedem 20. Zähler einer Bauart und Größe (Nennbelastung) — außer für Zähler mit einer oberen Prüfbereichsgrenze von mehr als 20 m³/h — ist der Anlaufdurchfluß zu überprüfen. Dazu wird der für die jeweilige Zählerbauart (s. Anlage 2) zulässige größte Anlaufdurchfluß mittels eines eichbehördlich geprüften Volumendurchflußanzeigers eingestellt und gegebenenfalls bis zu 5 Minuten lang beobachtet, ob der Zähler bei dieser Belastung läuft. Der Fehler des Zählers braucht hierbei nicht bestimmt zu werden.

Anlage 2

Wird von einem Zähler der zulässige Wert überschritten, so ist die Überprüfung des Anlaufdurchflusses bei allen folgenden Zählern dieser Bauart und Größe vorzunehmen. Die stichprobenweise Überprüfung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn 50 Zähler hintereinander die Anlaufbedingungen erfüllt haben.

Zähler, die die Anlaufbedingungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen.

2.1.6 Bei den Richtigkeitsprüfungen und Anlaufprüfungen ist bei Zählern der Hauptgattung 20 und bei Zählern der Gattung 31 Reihenschaltungen zulässig. Es

dürfen jedoch nur Zähler gleicher Gattung und mit gleicher oberer Prüfbereichsgrenze in Reihe geprüft werden.

Die Reihenschaltung von Woltmanzählern gleicher Bauart und Größe ist bis auf weiteres nur zulässig, wenn zwischen den Zählern eine Beruhigungsstrecke mit einer Länge von mindestens 15fachem Rohrdurchmesser und ein zur Beseitigung des Strömungsdralls geeigneter Gleichrichter, der sich in einer Entfernung vom mindestens 10fachen des Rohrdurchmessers vor dem folgenden Zähler befinden muß, eingebaut ist.

2.1.7 Bei der Prüfung von Wasserzählern auf Prüfständen mit Einrichtungen, die den Prüfvorgang beschleunigen oder selbsttätig ablaufen lassen, müssen die dafür von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegten Anforderungen beachtet werden.

2.2 Prüfungshilfsmittel

2.2.1 Zur Kontrolle des Volumendurchflusses muß eine Stoppuhr vorhanden sein.

2.2.2 Zur Bestimmung der Raum- und der Wassertemperatur muß ein geeichtetes Thermometer mit einem Skalenwert $0,1^{\circ}\text{C}$ vorhanden sein.

Prüfbereiche für Kaltwasserzähler

Hauptgattung	Gattung	Größe	Prüfbereichsgrenzen		
			Q_{\min}	Q_{Tr}	Q_{\max}
Zähler mit feststehenden Meßkammern und mit beweglichen Trennwänden in den Meßkammern (20)	Ringkolbenzähler (23) Scheibenzähler (22)	Kennzeichnung durch Angabe der Nennbelastung (3 ... 30 m³/h)	das 0,01fache der Nennbelastung (30 ... 300 l/h)	das 0,05fache der Nennbelastung (150 ... 1 500 l/h)	Nennbelastung (3 000 ... 30 000 l/h)
Zähler ohne Meßkammern (30)	Flügelradzähler (31)	Kennzeichnung durch Angabe der Nennbelastung (3 ... 30 m³/h)	das 0,02fache der Nennbelastung (60 ... 600 l/h)	das 0,05fache der Nennbelastung (150 ... 1 500 l/h)	Nennbelastung (3 000 ... 30 000 l/h)
Zähler ohne Meßkammern (30)	Woltmanzähler (32)	Kennzeichnung durch Angabe der Nennweite und Zulassungszeichen 20 mm 25 mm 40 mm	30 l/h 70 l/h 100 l/h	150 l/h 350 l/h 1 000 l/h	5 000 l/h 10 000 l/h 20 000 l/h
Zähler ohne Meßkammern (30)	Woltmanzähler (32)	Kennzeichnung durch Angabe einer Typenbezeichnung 3/5 oder 3—5 7/10 oder 7—10	60 l/h 140 l/h	150 l/h 350 l/h	5 000 l/h 10 000 l/h
Zähler ohne Meßkammern (30)	Woltmanzähler (32)	Type WPG (mit parallel zur Rohrachse angeordneter Schaufelradachse, geschlossene Bauart) 50 mm 80 mm 100 mm 150 mm 200 mm	2 m³/h 4 m³/h 5 m³/h 8 m³/h 15 m³/h	5 m³/h 10 m³/h 15 m³/h 30 m³/h 60 m³/h	30 m³/h 100 m³/h 150 m³/h 300 m³/h 600 m³/h
Zähler ohne Meßkammern (30)	Woltmanzähler (32)	Type WPH (mit parallel zur Rohrachse angeordneter Schaufelradachse, mit herausnehmbarem Meßwerk) 150 mm 200 mm 250 mm 300 mm 400 mm 500 mm	8 m³/h 15 m³/h 25 m³/h 35 m³/h 60 m³/h 70 m³/h	30 m³/h 60 m³/h 100 m³/h 150 m³/h 300 m³/h 400 m³/h	300 m³/h 600 m³/h 800 m³/h 1 200 m³/h 2 000 m³/h 3 000 m³/h
Zähler ohne Meßkammern (30)	Woltmanzähler (32)	Type WS (mit senkrecht zur Rohrachse angeordneter Schaufelradachse) 50 mm 80 mm 100 mm 150 mm	1 m³/h 1,5 m³/h 2 m³/h 3 m³/h	4 m³/h 7 m³/h 10 m³/h 20 m³/h	30 m³/h 100 m³/h 150 m³/h 300 m³/h
Zähler ohne Meßkammern (30)	Woltmanzähler (32)	Type WB (Brunnenzähler) 80 mm 100 mm 150 mm 200 mm	1,5 m³/h 2 m³/h 3 m³/h 6 m³/h	7 m³/h 10 m³/h 20 m³/h 40 m³/h	100 m³/h 150 m³/h 300 m³/h 600 m³/h
Verbundzähler		untere Prüfbereichsgrenze des Nebenzählers	Trenngrenze des Hauptzählers	obere Prüfbereichsgrenze des Hauptzählers	

Anlage 2

Zulässige Größtwerte
der Anlaufdurchflüsse von Kaltwasserzählern

Hauptgattung	Gattung	Anlaufdurchfluß
(20) Zähler mit fest- stehenden Meßkammern und beweglichen Trennwänden in den Meßkammern	22 Scheibenzähler	
30 Zähler ohne Meßkammern	23 Ringkolbenzähler	
	31 Flügelradzähler	das 0,3fache der unteren Prüfbereichsgrenze

— MBl. NW. 1971 S. 1008.

2123

Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Vom 15. Mai 1971

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. 5. 1971 Änderungen der Beitragsordnung beschlossen, die auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 5. 1971 — VI B 1 — 15.03.74 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwei gleichen Raten erhoben wird.
2. § 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3

Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Kalendervierteljahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird im 1. Halbsatz das Wort „Quartals“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ und im 2. Halbsatz das Wort „Quartal“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 1012.

8300

**Härteausgleich nach § 89 BVG
anstelle von Kinderzuschlag (§ 33 b BVG)
und Waisenrente (§ 45 BVG)
nach Vollendung des 27. Lebensjahres**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 5. 1971 — II B 4 — 4280

Mit dem Dritten Neuordnungsgesetz vom 28. Dezember 1966 ist die gesetzliche Altersgrenze für den Bezug von Kinderzuschlag, von Waisenrente und von Erziehungsbeihilfe für in Ausbildung Stehende auf den Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres heraufgesetzt worden. Darüber hinaus ermöglichen es § 33 b Abs. 4 letzter Satz BVG und § 45 Abs. 3 letzter Satz BVG nunmehr, den Kinderzuschlag und die Waisenrente bei nicht zu vertretender Verzögerung der Ausbildung entsprechend dem Zeitraum der Verzögerung länger zu gewähren; § 27 Abs. 5 BVG ermöglicht die Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe.

Der Gesetzgeber hat damit den in bezug auf Ausbildungsgang und Ausbildungsdauer gewandelten Verhältnissen in einer Weise Rechnung getragen, die — von Ausnahmefällen abgesehen — auch bei einem Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule (Ingenieurschule und sonstige Höhere Fachschule) eine Versorgung in allen Ausbildungsgängen bis zum Ausbildungsabschluß gewährleistet. Er hat mit der Neuregelung zugleich verbindlich die zeitliche Grenze festgelegt, bis zu der die Versorgungsleistungen nach ihrer besonderen versorgungsrechtlichen Zweckbestimmung grundsätzlich angezeigt und noch vertretbar sind.

In letzter Zeit gewinnen in der Praxis die Fälle an Bedeutung, in denen ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium im sogenannten Zweiten Bildungsweg angestrebt wird. Erfahrungsgemäß kann bei kontinuierlichem Ausbildungsvorlauf auch hier das Studium in aller Regel bis zum Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag und Waisenrente abgeschlossen werden. Ist im Einzelfall dennoch ein Studienabschluß bis zum Wegfall des Versorgungsanspruchs nicht möglich gewesen, so halte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Gewährung eines Härteausgleichs anstelle von Kinderzuschlag und Waisenrente grundsätzlich nur dann noch für vertretbar, wenn der Auszubildende bei Wegfall des Versorgungsanspruchs die förderungsfähige Studienzeit (Höchstförderungszeit) nach den Förderungsrichtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (s. meinen RdErl. v. 14. 9. 1970 — SMBI. NW. 8300 —) wenigstens zur Hälfte zurückgelegt hat. Hingegen ist eine

ausgleichbare besondere Härte bei einer bis dahin zurückgelegten kürzeren Studienzeit grundsätzlich auch dann zu verneinen, wenn der späte Abschluß der Berufsausbildung nicht zu vertreten ist. Vielmehr erscheint es aus den vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen zur zeitlichen Begrenzung der Ausbildungsförderung im Kriegsopferrecht geboten und vertretbar, die Antragsteller insoweit auf die allgemeinen Förderungsmöglichkeiten außerhalb der Kriegsopfersversorgung zu verweisen.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Auszubildende wenigstens die Hälfte der förderungsfähigen Höchststudienzeit zurückgelegt hat, ist das Studium maßgebend, das im Zeitpunkt des Wegfalls des Rechtsanspruchs betrieben wird. Absolvierte Studiensemester eines anderen Studienfachs sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von der Hochschule oder Fachhochschule auf das maßgebende Studium angerechnet werden.

Der Ausgleich anstelle von Waisenrente oder Kinderzuschlag ist in der Regel längstens bis zum Ablauf der für das Studienfach geltenden Höchstförderungszeit nach den o. a. Förderungsrichtlinien zu bewilligen. Der Gewährung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt stimme ich allgemein zu. Insoweit wird die Befugnis zur Gewährung des Härteausgleichs den Versorgungsämtern übertragen.

Wird das Studium nicht bis zum Ablauf der Höchstförderungszeit abgeschlossen und beantragt der Beschädigte oder die Waise die Weitergewährung des Härteausgleichs, behalte ich mir die Zustimmung zur Entscheidung vor. In diesen Fällen ist mir unter Beifügung der Versorgungsakten zu berichten.

Meine RdErl. v. 19. 12. 1962 (SMBI. NW. 8300) und 14. 9. 1970 (SMBI. NW. 8300) sind künftig nach Maßgabe dieses Erlasses anzuwenden.

— MBl. NW. 1971 S. 1013.

II.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat W. Tscheppe zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1971 S. 1013.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 10. 5. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2170	21. 4. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	139
45 215	20. 4. 1971	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden	140
45 7111	20. 4. 1971	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	140
820	20. 4. 1971	Verordnung über die Bestimmung von Verwaltungszuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung	140

— MBl. NW. 1971 S. 1013.

Nr. 21 v. 19. 5. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2061	28. 4. 1971	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung	142
301	27. 4. 1971	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn	142
7831	4. 5. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	143
	30. 4. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der bisher erteilten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheide einschließlich der Ergänzungen sowie eines Vorbeschiedes für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Siedewasserreaktor in der Gemarkung Würgassen, Kreis Höxter, auf dem rechten Weserufer im Bereich von Fluss-km 48,2 bis 50,0	143

— MBl. NW. 1971 S. 1014.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Änderung der Aktenordnung (AktO); hier: Muster 6	109	3. StPO § 226. — Es ist nicht schlechthin fehlerhaft, eine Hauptverhandlung durchzuführen, obwohl die Sachakten nicht vorliegen. OLG Hamm vom 16. September 1970 — 4 Ss OWi 559/70
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	109	4. StPO § 467 III Nr. 3. — Die Vorschrift beschränkt die Ermessensentscheidung des Trafichters nicht auf den Fall der Verfahrenseinstellung, sondern gilt für alle Fälle der Nichtverurteilung. OLG Hamm vom 25. August 1970 — 5 Ws 217/70
Vollzugsgeschäftsordnung	109	5. OWiG § 33. — Zur Aufsichtspflicht eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft hinsichtlich des Zustands von Kraftfahrzeugen der Firma. OLG Hamm vom 31. Juli 1970 — 5 Ss OWi 486/70
Gefangenentransportvorschrift	110	
Berichtigung der AV d. JM vom 24. März 1971 (2010 — I C. 41) — JMBI. NRW S. 85 — betr. Stellenbesetzung	110	
Bekanntmachungen	110	
Personalnachrichten	115	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StPO § 117. — Ein Antrag auf Haftprüfung ist unzulässig, wenn sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über seinen Antrag in Unterbrechung der Untersuchungshaft in anderer Sache in Strafhaft befindet. AG Köln vom 1. Juli 1970 — 224 Ds 546/69	116	Zu SEG § 3 II. — Der Höchstsatz der Entschädigung von 30,— DM ist solchen Sachverständigen vorbehalten, deren Gutachten besonders qualifizierte Fachkenntnisse und schwierigste Leistungen erfordert. — Bei der Bemessung der Sachverständigenentschädigung kommt es auf die Stellung und die Vorbildung des Sachverständigen nicht an. Entscheidend ist vielmehr allein, welche Fachkenntnisse zur Beantwortung der Beweisfrage objektiv erforderlich sind. OLG Köln vom 7. September 1970 — 2 Ws 679/70
2. StPO § 217 II, § 228 III. — Die Nichteinhaltung der Ladungsfrist kann von dem Angeklagten, der auf seine Befugnis auf Aussetzung der Hauptverhandlung nicht verzichtet hat, mit der Revision gerügt werden. OLG Hamm vom 24. Juli 1970 — 1 Ss 428/70	117	119

— MBl. NW. 1971 S. 1014.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.